

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Dresden International University (DIU)			
Ggf. Standort	Dresden			
Studiengang (Name/Bezeichnung)	Medizinischer Behandlungsassistent			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	20			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	20			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	26. Juni 2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Aufgrund der Zielsetzung des Studiengangs, die Studierenden für Aufgaben zu befähigen, die eine Entlastung auch in ärztlichen Praxen ermöglichen soll, müssen die hausärztlichen, speziell allgemeinmedizinischen Grundlagen der ambulanten Basisversorgung stärker in das Curriculum integriert werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Medizinischer Behandlungsassistent“ (B.Sc.) soll ab dem Wintersemester 2019/20 als Vollzeitstudiengang im Präsenzformat an der Dresden International University (DIU) angeboten werden. Die Trägergesellschaft der DIU hat die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH und ist eine 100%ige Tochter der TU Dresden Aktiengesellschaft (TUDAG). Sie hat also eine von der TU Dresden abweichende Rechtsform und kann dadurch wirtschaftlich sowie rechtlich unabhängig und selbständig agieren. Die DIU ist mit Bescheiden des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) vom 17.12.2003, 06.11.2006, 09.06.2008 befristet und letztlich am 22.08.2011 auf der Grundlage des novellierten § 106 des SächsHSFG als An-Institut der TU Dresden ohne Fristbegrenzung staatlich anerkannt worden. Im Kooperationsvertrag mit der TU Dresden ist festgeschrieben, dass die DIU die Bezeichnung „DIU Dresden International University – die Weiterbildungsuniversität an der TU Dresden“ führt.

Ziel des Studiengangs „Medizinischer Behandlungsassistent“ (B.Sc.) ist es, im Verlauf von 8 Semestern eine medizinische Ausbildung auf akademischem Niveau zu leisten, um die ärztliche Versorgung in allen Aspekten der klinischen Arbeit zu unterstützen. Über die vermittelten Inhalte sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Ärztinnen und Ärzte von organisatorischen, administrativen und Dokumentationsaufgaben entlasten sowie delegierbare Heilbehandlungsleistungen (vorrangig Diagnostik, Therapiedurchführung, keine Therapieentscheidung) übernehmen können.

Die Studierenden sollen wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten können, die sie im Kontext der individuellen Situation der Patientinnen und Patienten interpretieren, um darauf aufbauend bei der Erstellung therapeutischer Interventionspläne und Problemlösungsstrategien mitwirken zu können, um sie in den delegierbaren direkten Patientenversorgungshandlungen anzuwenden. Der Studiengang richtet sich an Abiturientinnen und Abiturienten und ist mit seinem medizinischen Profil in die Fachbereiche Medizin und Gesundheitswesen eingebettet.

Für das Studienprogramm „Medizinischer Behandlungsassistent“ der DIU werden Studiengebühren in Höhe von monatlich 590 Euro erhoben. Aus diesen Gebühren finanziert die DIU zum einen den Verwaltungsbereich, bspw. Studiengangmanagement, Studienorganisation und zum anderen die Honorare für die Lehrkräfte in den jeweiligen Studiengängen. Da Dozentinnen und Dozenten auf Honorarbasis verpflichtet werden, ist aus wirtschaftlichen Gründen für jeden Studienstart mittelfristig eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Studierenden notwendig. Die Hochschule erwartet zu Beginn zwischen 40 und 80 Immatrikulationen pro Kohorte.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Medizinischer Behandlungsassistent“ (B.Sc.) der DIU ist als innovatives Ausbildungsprogramm zu verstehen, das sich von bestehenden Programmen zur Ausbildung von Medizinern und

Physician Assistants vor allem durch die Beschreibung des Absolventenprofils und die intendierten Berufsfelder unterscheidet. Medizinische Behandlungsassistenten sollen in der Lage sein, Ärztinnen und Ärzte im stationären und ambulanten Bereich vornehmlich bei administrativen Aufgaben zu entlasten, Tätigkeiten in Arztpraxen, Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder auch bei Krankenkassen aufzunehmen. Damit bildet die Hochschule für einen bestehenden Bedarf aus, den die DIU durch eigene Befragungen bei potentiellen Arbeitgebern in Sachsen ermittelt hat.

Mit dem Studiengang, der grundsätzlich auch Übertrittsmöglichkeiten in ein Studium der Humanmedizin zulässt, bietet die DIU ein Programm an, das sich explizit an eine Zielgruppe richtet, die im Gesundheitssektor im Freistaat Sachsen – insbesondere im ländlichen Raum – einen Beschäftigungsverbleib anstrebt. Auf diese Weise kann ein Beitrag zu der gesellschaftspolitischen Zielsetzung geleistet werden, die medizinische Versorgung außerhalb größerer Städte zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund wird jedoch im bestehenden Studiengangskonzept eine Lücke in der Ausbildung für den Bedarf allgemeinmedizinischer Praxen identifiziert. Wissen und Kompetenzen im Feld der Basisversorgung bedürfen daher eines Ausbaus im Curriculum, um der breiten Zielsetzung des Studiengangs gerecht werden zu können.

Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die professionellen und sehr gut arbeitenden Strukturen der DIU eine zielgerichtete Umsetzung des Studiengangs gewährleisten.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	3
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangprofil (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum	13
2.2.2 Mobilität.....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	20
2.2.5 Prüfungssystem.....	21
2.2.6 Studierbarkeit	22
2.2.7 Besonderer Profilanspruch.....	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
III Begutachtungsverfahren	28
1 Allgemeine Hinweise.....	28
2 Rechtliche Grundlagen.....	28
3 Gutachtergruppe	28
IV Datenblatt	29
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	29
2 Daten zur Akkreditierung.....	29
Glossar	30
Anhang	31

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Medizinischer Behandlungsassistent“ (B.Sc.) hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern und umfasst 240 ECTS-Punkte. Nach dem ersten Studienjahr haben die Studierenden in dem Studiengang die Möglichkeit am Auswahlverfahren zu dem „MEDiC“ Modellstudiengang Medizin teilzunehmen. Studienbegleitend können die Absolventinnen und Absolventen nach dem 7. Semester die Abschlussprüfung zum MFA (Medizinischer Fachangestellter) bei der Sächsischen Landesärztekammer ablegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2 Studiengangsprofil (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Medizinischer Behandlungsassistent“ (B.Sc.) sieht eine Regelstudienzeit von 8 Semestern vor, in denen Präsenzveranstaltungen und Praktika vorgesehen sind. Das 8. Semester dient der Erstellung der Bachelorarbeit, für deren Anfertigung und Verteidigung 10 ECTS-Punkte erworben werden. Hierbei wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von drei Monaten eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zum Studium zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die über eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verfügen. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung (vgl. DIU Selbstbericht Anlage 2.2, Band II) als Einzelprüfung in Form eines Zulassungsgespräches durch die wissenschaftliche Leitung des Bachelorstudiums. Von dem Erfordernis des Zulassungsgespräches kann entsprechend der Regelung in der Prüfungsordnung (§4 Abs. 1) insbesondere dann abgesehen werden, wenn aus den schriftlichen Unterlagen die persönliche Eignung und Motivation oder auch das Fehlen derselben hervorgehen. Parallel muss die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Praktikumsvertrag mit einem akademischen Lehrkrankenhaus oder einer Lehrpraxis der Medizinischen Fakultät der TU Dresden nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird gem. der fachlichen Ausrichtung der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Das Diploma Supplement erteilt detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium (vgl. DIU Selbstbericht Anlage 5, Band II). Ein weiterführendes Masterstudium kann im Anschluss an das Bachelorstudium absolviert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Medizinischer Behandlungsassistent“ (B.Sc.) ist modular aufgebaut, er unterteilt sich in 28 Module und die Bachelorarbeit (vgl. DIU Selbstbericht Anlagen 2.2 und 2.3 Band II). Die Inhalte der Module sind so konzipiert, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters zu absolvieren sind. Nach erfolgreicher Absolvierung der Module werden zwischen 5 bis 20 ECTS-Punkte erworben. In

den Studienjahren wird die Gesamtarbeitslast im Umfang von höchstens 60 ECTS-Punkten nicht überschritten.

In den Modulen werden thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Die Module sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen dargelegt (vgl. DIU Selbstbericht Anlage 2.2, Band II). Bei der Beschreibung wurde insbesondere auf die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit und Häufigkeit, die Leistungspunkte und Noten, den Arbeitsaufwand, die Dauer, die Literaturempfehlungen und den Verantwortlichen des Moduls eingegangen. Die relative ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In dem Studiengang werden Leistungspunkte nach den Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für einen ECTS-Punkt werden nach § 4 der Studienordnung 30 Stunden studentischer Arbeitsbelastung zugrunde gelegt.

Die Module des Studiengangs sind mit einer Größe zwischen 5 und 10 ECTS-Punkten konzipiert. Hiervon weichen nur das Modul „Statistik/Biometrie/Value-based medicine und Public Health“ mit 12 ECTS-Punkten und das Modul „Ambulantes Kompetenzpraktikum“ mit 20 ECTS-Punkten ab.

Die Bewertung der Bachelorarbeit mit 10 ECTS-Punkten bewegt sich in der vorgegebenen Spanne zwischen 6 und 12 ECTS-Punkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei dem Studiengang „Medizinischer Behandlungsassistent“ (B.Sc.) handelt es sich angesichts der hohen Nachfrage nach medizinisch geschulten Fachkräften und einem gleichzeitigen Mangel an ärztlicher Versorgungskapazität um ein anforderungsgerecht konzipiertes Studienangebot. Der Studiengang ist nachfrageorientiert angelegt, auch weil der Studiengang ein neuartiges Studienangebot darstellt.

Die Begutachtung bezieht den Studiengang in seiner Gesamtheit ein. Gleichzeitig widmete die Gutachtergruppe bei den Gesprächen vor Ort dem Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen sowie der Frage der Beschäftigungsbefähigung besondere Aufmerksamkeit. In diesem Zusammenhang erscheint das breite Einsatzfeld, für das Medizinische Behandlungsassistenten ausgebildet werden sollen, dem tatsächlichen Bedarf an Fachkräften zu entsprechen, der nicht durch Ärztinnen und Ärzte oder Physician Assistants gedeckt wird. Gleichzeitig verdeutlichen die Gespräche mit den Programmverantwortlichen, dass Curriculum und personelle Schwerpunktesetzung des Studiengangs einen vergleichsweise geringen Fokus auf die ambulante Basisversorgung legen. Dieser Unausgewogenheit ist im Hinblick auf die Zielsetzung des Studiengangs durch eine Überarbeitung der Studiengangskonzeption und die Einbindung weiterer, einschlägiger Lehrender zu begegnen.

Die Gutachtergruppe erachtet das Modell der DIU als An-Institut der TU Dresden als tragfähige und sehr geeignete Organisationsform, um in kurzer Zeit einen innovativen Studiengang unter Hinzuziehung hoch qualifizierter Lehrender verschiedener Fachrichtungen durchzuführen. Das Organisationsmodell der DIU könnte damit eine Vorbildfunktion für andere Hochschulstandorte in Deutschland erfüllen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Trotz eines kontinuierlichen Anstiegs ärztlich tätigen Personals entwickelt sich nach dem Befund der Hochschule zunehmend eine Problemlage mit regionaler ärztlicher Unterversorgung. Daraus resultieren deutliche Ungleichheiten im Zugang zu qualifizierter medizinischer Versorgung für die Bevölkerung in Deutschland. Im Freistaat Sachsen weisen ländliche Regionen außerhalb der Großräume Leipzig und Dresden Tendenzen zu haus- und fachärztlicher Unterversorgung auf. Der Einsatz von Medizinischen Behandlungsassistenten könnte nach Einschätzung der DIU zu einer spürbaren Entlastung führen. Grund für die Etablierung eines solchen Studiengangs an der DIU ist die beschriebene Notlage in der medizinischen Versorgung in weiten Bereichen der Bundesrepublik. Mit dem Studiengang „Medizinischer Behandlungsassistent“ (B.Sc.) ist die DIU bestrebt, dem Gesundheitswesen Fachkräfte zuzuführen, die delegierbare ärztliche Aufgaben wahrnehmen können. Aus Sicht des aktuellen Arbeitsmarktes besteht nach Analyse der Hochschule ein Bedarf an ausgebildeten Medizinischen Behandlungsassistenten.

Nach Darstellung der DIU besteht das Ziel des Studiengangs „Medizinischer Behandlungsassistent“ (B.Sc.) darin, eine medizinische Ausbildung auf akademischem Niveau zu leisten, um die ärztliche Versorgung in allen Aspekten der klinischen Arbeit zu unterstützen. Über die vermittelten Inhalte sollen die Studierenden/Absolventen des Studiengangs Ärzte von organisatorischen, administrativen und Dokumentationsaufgaben entlasten sowie delegierbare Heilbehandlungsleistungen übernehmen können.

Die Studierenden sollen zudem wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten können, welche sie im Kontext der individuellen Situation der Patientinnen und Patienten interpretieren, um darauf aufbauend bei der Erstellung therapeutischer Interventionspläne und Problemlösungsstrategien mitwirken zu können, um sie in den delegierbaren direkten Patientenversorgungshandlungen anzuwenden.

Für den Studiengang definiert die DIU folgende Kompetenzziele, die durch die Studierenden erreicht werden sollen (vgl. DIU Selbstbericht Band I S. 8/9):

- Wissenschaftlich fundiertes, hermeneutisches Fallverstehen und ein methodisch reflektiertes, differenziertes, fachlich auf höchstem Niveau fundiertes und priorisiertes professionelles Handeln,
- Entwicklung, Verbesserung und Aufrechterhaltung komplexer Prozess im allgemeinen Prozessmanagement in Kliniken und Praxen,

- Fähigkeit zur Fallbegleitung im Prozess- und Dokumentenmanagement und Befähigung zur Umsetzung der ärztlichen Behandlungspläne,
- Befähigung für allgemeine und spezifische Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, wie z.B. in der Chirurgie, der Inneren Medizin, der zentralen interdisziplinären Notaufnahme, der Anästhesie und Intensivmedizin, der Funktionsdiagnostik, im allgemeinmedizinischen Bereich sowie weiteren Bereichen,
- Mitwirkung bei der fallgerechten Planung von Therapien und beim Erstellen von Differenzialdiagnosen; Mitwirkung beim bedarfsgerechten Gestalten von diagnostischen, therapeutischen Interventionen im stationären als auch ambulanten Bereich, ausgerichtet an der Komplexität des Versorgungsauftrags,
- Mitwirkung bei der Ausführung eines Behandlungsplans, bei Eingriffen und Notfallbehandlungen

Darüber hinaus sollen die Studierenden Kommunikations- und Interaktionskompetenzen im Bereich der Selbstreflexion und Beratung, Anleitung und Schulung sowie in der Gesundheitsförderung und Prävention/ Rehabilitation von Patienten/ Patientinnen und ihren Angehörigen erwerben. Die Kompetenzen zur interdisziplinären, vernetzten Zusammenarbeit mit anderen relevanten Berufsgruppen des Gesundheits- und Sozialsystems sowie intra- und interdisziplinäre und sektorenübergreifende Versorgungssteuerung und Schnittstellenmanagement sollen das Absolventenprofil abrunden.

Im Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung beschreibt die Hochschule, dass Recherche, Analyse und Bewertung aktueller Forschungserkenntnisse zu diagnostik- und therapielevanten Assessment, Interventionen und Einschätzung der externen Evidenz für die Translation in die Praxis im Studienverlauf vermittelt werden. Dies soll auch die kritisch-analytische Auseinandersetzung mit sozial-, gesundheitswissenschaftlichen Theorien und die Reflexion von gesetzlichen Grundlagen, ethischen Prinzipien und therapeutischen Methoden umfassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt überzeugend dar, dass ihre Bedarfsermittlung innerhalb der Ärzteschaft, bei Arztpraxen, Kliniken, Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder Krankenkassen in Sachsen und zum Teil über die Landesgrenzen hinaus eine Nachfrage nach Absolventen des Studiengangs erkennen lässt. Mit dem Absolventenprofil beschreibt die DIU in gelungener Weise Fachkräfte, die mit wissenschaftlicher Kompetenz ausgestattet sind, über medizinische Sachkenntnis verfügen und zu gleichzeitig administrativen Aufgaben befähigt sind. Damit können die künftigen Medizinischen Behandlungsassistenten aus Sicht der Gutachtergruppe eine sachverständige Unterstützung von Ärztinnen und Ärzten leisten, sodass diese von Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben entlastet werden und mehr Zeit für klassisch ärztliche Tätigkeiten am Patienten gewinnen.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen sehr viele Aufgaben im Management und in der klinischen Tätigkeit übernehmen, die alle einem Delegationsprinzip folgen. Für Arztpraxen, Kliniken, MVZs oder Krankenkassen scheint der Studiengang angemessen auszubilden. Mit diesem Aufgabenspektrum ist auch der Studiengangstitel sinnvoll und mit Bedacht gewählt, da keine Nennung eines ärztlichen Arbeitsbereichs erfolgt, die zu Konflikten mit Ansprüchen der ärztlichen Profession oder auch dem Betätigungsfeld von Physician Assistants führen würden. Gleichzeitig stehen der vergebene Abschlussgrad und die Studiendauer im Einklang mit der inhaltlichen Ausrichtung. Der Studiengang erfüllt zudem die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe werden die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis in den Zielen des Studiengangs berücksichtigt und entsprechend des Bachelorniveaus im Curriculum umgesetzt, da für einen anwendungsbezogen konzipierten Studiengang ein hohes Maß an wissenschaftlichen Grundlagen gelegt wird. Insbesondere in den verschiedenen Bereichen der medizinischen Grundlagen erscheint es der Gutachtergruppe sogar ratsam, die Tiefe der Wissensvermittlung zu reduzieren, um mehr Raum für praxisnahe Kompetenzbereiche zu gewinnen.

Die von der Hochschule beschriebene Möglichkeit, nach dem ersten Studienjahr in einen humanmedizinischen Modellstudiengang oder in einen anderen Medizinstudiengang wechseln zu können und bei diesem Wechsel erworbene Kompetenzen aus dem Studiengang „Medizinischer Behandlungsassistent“ anrechnen lassen zu können, wird ambivalent bewertet. Die Möglichkeit eröffnet Studierenden attraktive Optionen des Weiterstudiums in der Medizin, birgt gleichzeitig aber die Gefahr, dass Studierende den Studiengang „Medizinischer Behandlungsassistent“ zur Überbrückung (Parkstudium) nutzen, falls eine unmittelbare Zulassung zum Studium der Humanmedizin aufgrund der strengen Zulassungsbedingungen nicht möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang „Medizinischer Behandlungsassistent“ (B.Sc.) ist mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern konzipiert, in denen Studierende die seitens der DIU formulierten Qualifikationsziele durch das Studium in insgesamt 28 Modulen erlangen sollen. Zur Vermittlung der Kompetenzen und Kenntnisse gliedert die DIU den Bachelorstudiengang in folgende vier Bereiche:

1. Naturwissenschaftliche und Medizinische Grundlagenmodule (56 ECTS-Punkte):

- Ethik und Berufsrecht
- Terminologie/Anatomie/Propädeutik
- Statistik/Biometrie, Value-based medicine Public Health; Gesundheitsökonomie
- Medizinische Biologie
- Medizinische Chemie
- Medizinische Physik
- Anatomie und Physiologie

2. Klinische Module (65 ECTS-Punkte):

- Biochemie/Pathologie/Pathophysiologie
- Pharmakologie/Toxikologie/Mikrobiologie/Hygiene
- Klinische Medizin
- Medizinische Psychologie/Soziologie
- Innere Medizin/Allgemeinmedizin
- OP-Lehre/Anästhesie, Labor und Funktionsdiagnostik
- Notfallmedizin/Notfallmanagement
- Chirurgie/Orthopädie/Unfallchirurgie
- Arbeits- und Sozialmedizin, Prävention und Rehabilitation

3. Schwerpunktmodule (25 ECTS-Punkte):

- Schlüsselkompetenzen/ Einführung Klinik- und Praxismanagement
- Medizintechnik, Medizinprodukte

- Medizinische Dokumentation und Informationsmanagement
- Evidenzbasierte Medizin/Methodische Grundlagen medizinischer Forschung

4. Praxismodule (94 ECTS-Punkte):

- 8 Praxismodule, Wissenschaftliches Arbeiten und Supervision
- Wissenschaftliches Projekt/Bachelorarbeit

Die Hochschule ist bestrebt, den Studierenden einen umfassenden Einblick in den Aufbau und die Funktion des Gesundheitswesens, in das Klinik- und Praxismanagement, sowie die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu geben.

Die Lehrveranstaltungen in den Modulen sollen nach dem selbst definierten Anspruch der DIU den hohen Anspruch erfüllen, erworbene theoretische und wissenschaftliche Kenntnisse in die praktische Arbeit einfließen zu lassen. Dabei geht es einerseits um die Vermittlung von Fachkenntnissen und die Fähigkeit u. a. mittels aktueller Qualitätsmaßstäbe die eigene Arbeit zu reflektieren. Studierende sollen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Arbeiten hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Versorgungspraxis zu analysieren und zu beurteilen. Kommunikative Fähigkeiten zur persönlichen Selbstreflexion und situationsangemessenen Gesprächsführung, Aufklärung, Beratung und Konfliktlösung werden erworben und sollen das Kompetenzprofil abrunden, sodass die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges darauf vorbereitet werden, praktisch-fachlich an Patientinnen und Patienten tätig zu sein.

Das Curriculum sieht keine Wahlpflichtbereiche vor, vielmehr sind alle Module des Studienganges durch die Studierenden verpflichtend zu absolvieren.

Nach Vorgabe der Studienordnung und Ausführung in den Modulbeschreibungen werden die Lehrveranstaltungen in den Modulen in einem abgestimmten Komplex von Vorlesungen, Seminaren, Exkursionen und praktischen Workshops/Übungen durchgeführt. Die Hochschule hebt in ihrem Selbstbericht zudem hervor, dass Fallstudienseminare, Expertengespräche und Tutorien zu den Besonderheiten des Studiums in dem Studiengang gehören.

Zu den insgesamt acht Praxisphasen führt die Hochschule aus, dass sich die Aufgabenstellungen der Praxismodule sich grundsätzlich an den Modulinhalten der vorangegangenen und aktuellen Semester orientieren. Die Studierenden sollen das theoretische Wissen kritisch hinterfragen, aktiv anwenden und durch eigene Studien gegebenenfalls überprüfen. In jedem Semester kommt es zu neuen Schwerpunktsetzungen, die sich zum einen aus den Inhalten der klinischen Module als auch aus den vermittelten Forschungsmethoden ergeben. Der Schweregrad und der Aufgabenumfang werden in jedem Semester erhöht, um einen systematischen Lernprozess sicherzustellen.

In den Praktikumsmodulen 27 (Ambulantes Kompetenz- und Bachelorpraktikum) und 28 (Stationäres Kompetenz- und Bachelorpraktikum) sollen Studierende nach Konzeption der DIU die Möglichkeit wahrnehmen, sich inhaltlich und anwendungsorientiert auf die Bachelorarbeit vorzubereiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die grundsätzliche Struktur des Studiengangs, die Lehrformen und die vermittelten Inhalte erscheinen geeignet, um eine wissenschaftlich ausgerichtete und gleichzeitig auf praktische Anwendungs- und Berufsfelder orientierte Ausbildung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wirkt der Aufbau des Curriculums durchdacht und kann weitgehend überzeugen, da von der Vermittlung grundlegender medizinischer, naturwissenschaftlicher, rechtlicher und managerialer Kompetenzbereiche ein sukzessiver Lernfortschritt vorgesehen ist. Auch die umfangreichen Praxisphasen in klinischen und nicht-klinischen Bereichen werden dem Profil des Studiengangs gerecht.

Das Fehlen von Wahlpflichtbereichen wird aufgrund der hohen Offenheit der Praxisfelder, in denen Studierende im Studienverlauf tätig sind, nicht als Mangel angesehen. Diese Offenheit und Heranziehung von Fragestellungen und Problemen aus verschiedenen Bereichen der medizinischen Versorgung gewährleisten zudem, dass studierendenzentriertes Lehren und Lernen, sowie Freiräume für selbstgestaltetes Lernen in hohem Maße sichergestellt sind.

Mit der Breite der zu vermittelnden Inhalte erscheinen Studiengangstitel und Studieninhalte grundsätzlich stimmig, wenngleich Dokumentation der Hochschule und die Gespräche mit den Programmverantwortlichen die Gutachtergruppe zu der Einschätzung führen, dass erforderliche Inhalte zu allgemeinmedizinischen Grundlagen nicht ausreichend im Curriculum verankert sind.

Spezifisch werden Basisversorger in einer niedergelassenen Praxis durch die Studiengangsinhalte nicht ausreichend berücksichtigt, da allgemeinmedizinische Grundlagenkompetenzen nur in geringem Umfang vermittelt werden. Das Ziel der Entlastung von Ärztinnen und Ärzten in der hausärztlichen Versorgung ist damit in dem Studiengangskonzept nicht ausreichend erkennbar, sodass in diesem Bereich eine Überarbeitung des Curriculums erfolgen muss.

Die erforderlichen Freiräume für diese wichtigen Kompetenzfelder könnten nach Einschätzung der Gutachtergruppe geschaffen werden, indem vertiefende Kompetenzen in anderen naturwissenschaftlichen und medizinischen Bereichen reduziert werden. Für das angestrebte Beschäftigungsfeld der Studierenden erscheint es zum Beispiel nicht erforderlich, Präparationskurse oder ähnliche für Ärztinnen und Ärzte zentrale Lerneinheiten zu absolvieren. Die Lehrinhalte sollten daher dahingehend überprüft werden, ob sie für die breiten Beschäftigungsfelder der Medizinischen Behandlungsassistenten erforderlich sind. Bei dieser Überarbeitung sollten auch die Modulbeschreibungen eine Überarbeitung erfahren und es sollte überprüft werden, welches Grundlagenwissen für den Studiengang tatsächlich erforderlich ist.

Eine weitere Anpassung des Curriculums sollte auch erfolgen, um ein derzeit bestehendes Ungleichgewicht der Inhalte für die Beschäftigung in späteren Tätigkeitsfeldern zu beseitigen. Das Curriculum sollte hierfür die vier beruflichen Einsatzbereiche Basisversorgung, stationäre Versorgung, ambulante Versorgung und weitere Bereiche (z.B. Krankenkassen) in möglichst gleicher Gewichtung berücksichtigen. Diese Gewichtung sollte zumindest so lange beibehalten werden, bis der DIU Informationen über Berufspfade der Absolventinnen und Absolventen vorliegen.

Sobald die Hochschule verlässliche Daten über den Absolventenverbleib generiert hat, sollten ggf. Anpassungen in der Studienstruktur stattfinden und Profillinien innerhalb des Studiengangs definiert werden. Diese könnten dann zum Beispiel die beruflichen Einsatzbereiche der stationären Versorgung, des Tätigkeitbereichs in MVZs und in hausärztlichen Praxen abbilden.

Insbesondere die Basisversorgung von Patientinnen und Patienten in den Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte stellt nach geteilter Einschätzung von Hochschulverantwortlichen und Gutachtergruppe einen Bereich dar, in dem Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs eine sehr gute Beschäftigungsperspektive haben und in dem ein dringender Bedarf für diese Fachkräfte besteht. Mit dem Ziel, Studierende auf dort zu erledigende Aufgaben möglichst gut vorzubereiten, sollten die Bereiche Versorgungsmodelle, Transitional Care, Prävention und Pharmakologie im Curriculum präsenter platziert werden, da diese Aspekte für den breiten Aufgabenbereich der Medizinischen Behandlungsassistenten sinnvoll sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Aufgrund der Zielsetzung des Studiengangs, die Studierenden für Aufgaben zu befähigen, die eine Entlastung auch in ärztlichen Praxen ermöglichen soll, müssen die hausärztlichen, speziell allgemeinmedizinischen Grundlagen der ambulanten Basisversorgung stärker in das Curriculum integriert werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Lehrinhalte sollten dahingehend überprüft werden, ob sie für die breiten Beschäftigungsfelder der Medizinischen Behandlungsassistenten erforderlich sind. Die Modulbeschreibungen sollten eine Überarbeitung erfahren und es sollte überprüft werden, welches Grundlagenwissen für den Studiengang tatsächlich erforderlich ist.
- Das Curriculum sollte die vier beruflichen Einsatzbereiche Basisversorgung, stationäre Versorgung, ambulante Versorgung und weitere Bereiche (z.B. Krankenkassen) in gleicher Gewichtung berücksichtigen.

- Sobald die Hochschule verlässliche Daten über den Absolventenverbleib generiert hat, sollten ggf. Anpassungen in der Studienstruktur stattfinden und Profillinien innerhalb des Studiengangs definiert werden, die zum Beispiel die beruflichen Einsatzbereiche der stationären Versorgung, des Tätigkeitbereichs in MVZs und in hausärztlichen Praxen abbilden.
- Die Bereiche Versorgungsmodelle, Transitional Care, Prävention und Pharmakologie sollten im Curriculum präziser platziert werden, da diese Aspekte für den breiten Aufgabenbereich der Medizinischen Behandlungsassistenten sinnvoll wären.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In dem Studiengang ist bislang kein Mobilitätsfenster vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort thematisieren Gutachtergruppe und Programmverantwortliche die Frage der Studierendenmobilität und die Möglichkeit, in dem Studiengang ein Mobilitätsfenster vorzusehen. Grundsätzlich wird die Hochschule künftig in Erwägung ziehen, Studierenden im Rahmen von Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen. Gleichzeitig erachtet es die Gutachtergruppe als nachvollziehbar, dass die Zielsetzung des Studiengangs vorrangig auf die Vermittlung einer breiten Praxiserfahrung im regionalen Gesundheitssektor ausgerichtet ist und Auslandsmobilität einen geringeren Stellenwert einnimmt. Die Studierendenmobilität im weiteren Studienverlauf, dem sich nach Abschluss des Bachelorstudiums ein Masterstudium anschließt, ist mithin gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Dresden International University beschäftigt eine Studiengangsmanagerin für die organisatorische Realisierung des Studiengangs. Die Studiengangsmanagerin ist zuständig für die Studienorganisation

(Stundenplanung, Planung und Ausstattung der Lehrräume, rechtzeitige Bereitstellung des Lehrmaterials, etc.), die Durchführung der Lehrevaluation, die Betreuung der Studierenden sowie die Akquise und Beratung von Interessentinnen und Interessenten sowie Bewerberinnen und Bewerbern.

Für die inhaltliche Konzeption sowie Profilbildung und für die Sicherung der fachlichen Qualität ist vorrangig die wissenschaftlich-fachliche Leitung des Studiengangs verantwortlich. Ihr obliegt auch die fachliche Beratung und Betreuung von Interessentinnen und Interessenten sowie Bewerberinnen und Bewerbern oder aber die Abstimmung der Lehrinhalte mit den Dozentinnen und Dozenten. Die wissenschaftlich-fachliche Leitung des Studiengangs „Medizinischer Behandlungsassistent“ besteht aus zwei Personen.

Die Hochschule beschäftigt aufgrund ihres Status als An-Institut der TU Dresden kein eigenes Lehrpersonal. Vielmehr nutzt die Hochschule die landeshochschulgesetzliche Möglichkeit, Dozentinnen und Dozenten anderer Hochschulen für Lehrtätigkeiten zu beschäftigen. Eine Dozentin bzw. ein Dozent kann in dem Studiengang lehren, wenn er bzw. sie vor dem Einsatz von der DIU, insbesondere nach Prüfung akademischer Aspekte (Abschluss, Lehre und Forschung, Erfahrungen usw.), zur Dozentin bzw. zum Dozent im Studiengang bestellt wurde. Voraussetzung für die Bestellung sind das Vorliegen der formalen Kriterien gem. Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz, sowie die fachliche Eignung und die wissenschaftlich-fachliche Leistung. Erst nach Bestellung ist eine (honorar-) vertragliche Tätigkeit im Studiengang möglich. Die DIU behält sich im Bestellungsvertrag den Entzug der Bestellung im Fall der (akademischen) Minderleistung vor.

In dem Studiengang werden insgesamt 30 habilitierte (davon 28 Professorinnen und Professoren) Lehrende tätig sein, darüber hinaus 17 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Damit sind ca. 55 % der Dozentinnen und Dozenten Professoren oder professorale Dozentinnen und Dozenten, ca. 45 % sind Praxisdozentinnen und -dozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter (ohne Tutorinnen und Tutoren sowie Praxis- und Klinikmitarbeitende in den Praxismodulen). Die Mehrzahl der Lehrenden ist hauptberuflich an der TU Dresden beschäftigt. Die Kurzlebensläufe der wissenschaftlichen Leitung und eines Großteils der zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung vorgesehenen Dozentinnen und Dozenten liegen als Anlagen der Selbstdokumentation bei (vgl. DIU Selbstbericht Anlage 2.8, Band II).

Um die Qualität der Lehre sicherzustellen, beschreibt die Hochschule, dass die DIU in Kooperation mit TUDIAS Schulungen für aktuell in Studienprogrammen eingebundene Dozentinnen und Dozenten sowie für Lehrende, die potenziell zukünftig für die DIU als Dozentinnen und Dozenten arbeiten wollen, anbietet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht angeboten, sodass auch die personelle Ausstattung nur auf Basis vorgelegter Personalplanungen bewertet werden kann. Hierbei zeigt sich,

dass die Organisation der DIU als An-Institut der TU Dresden die Hochschule in die Lage versetzt, bedarfsgerecht die Lehrkompetenz von fachlich und didaktisch hochqualifizierten Fachvertreterinnen und Fachvertretern für den Studiengang vorzusehen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die durch landesrechtliche Vorgaben abgesichert sind, ermöglichen der DIU die Beschäftigung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aller Disziplinen, die für eine zielgerichtete Umsetzung des Studiengangs erforderlich sind. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Lehrenden sind transparent und lassen eine ausreichende Planungssicherheit für den Studiengang zu. Gleichzeitig erlaubt die Form des Beschäftigungsverhältnisses der DIU, längerfristig nur mit Dozentinnen und Dozenten zusammen zu arbeiten, die den Qualitätsansprüchen der Hochschule genügen. Lehrende, die in Evaluationen durch Studierende mehrfach schlecht bewertet werden, werden zunächst um Veränderung ihrer Unterrichtspraxis gebeten oder ggf. nicht weiter beschäftigt.

In diesem Zusammenhang sieht das Gutachtergremium allerdings auch weiteres Verbesserungspotential. Die DIU vertraut durch ihre Vorauswahl der Lehrenden, die in der Regel an anderen Hochschulen beschäftigt sind, auf die didaktische Kompetenz dieser Personen. Die Lehrqualifikation der eingesetzten Lehrenden wird nicht in Abrede gestellt; allerdings besteht die Möglichkeit, dass Lehrende nicht unbedingt auf die Besonderheiten der Lehre an der DIU vorbereitet sind. Daher sollte die Hochschule ein strukturiertes Schulungsangebot entwickeln, das Lehrende der DIU mit didaktischen und methodischen Besonderheiten, sowie der Hochschulphilosophie vertraut macht.

Die Begleitung des Studiengangs durch nicht-wissenschaftliches Personal ist durch Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der DIU sichergestellt, sodass Studierende und Lehrende in dem Programm auf hervorragend organisierte Studien- und Lehrbedingungen treffen.

Insgesamt wird die vorgesehene Personalausstattung in quantitativer wie qualitativer Hinsicht als angemessen bewertet, da die Fachinhalte des Studiengangs personell abgedeckt sind und die Betreuungsrelation in dem Studiengang als sehr gut erwartet wird. Im Hinblick auf die fachliche Ausrichtung der vorgesehenen Lehrenden, empfiehlt die Gutachtergruppe jedoch, mehr einschlägig qualifizierte Dozentinnen und Dozenten in die Lehre einzubinden, die Wissen und Kompetenz im Bereich der ambulanten und stationären Basisversorgung sicherstellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um den Kompetenzbereich der medizinischen Basisversorgung stärker in der Lehre abzubilden, sollten mehr Lehrende aus diesem Bereich für den Studiengang gewonnen werden.

- Die Hochschule sollte ein eigenständiges, strukturiertes didaktisches Schulungsangebot entwickeln, um Lehrende von anderen Hochschulen möglichst gut auf die Lehrphilosophie und die Besonderheiten der Lehre an der DIU vorzubereiten.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die DIU finanziert sich überwiegend aus Studiengebühren, sodass diese im Wesentlichen die Ausgaben der Hochschule decken müssen. Aus diesem Grund verzichtet die Hochschule auf einen eigenen Lehrkörper und eine eigene sächliche Grundausstattung. Diese werden vielmehr projektspezifisch und aufgabenbeschränkt von Anbietern eingekauft. Dazu gehören die wissenschaftlichen Leiter aller Studienprogramme, die Lehrbeauftragten, die Fremdsprachenangebote, die Nutzung von Bibliotheksbeständen, teilweise Computerpools mit Software, die technischen Geräte und Laborausstattungen sowie die Buchführung des gesamten Geschäftsbetriebes.

Die Hochschule hat langfristig Räume im Zentrum der Stadt Dresden angemietet. In dem Gebäude sind Seminarräume, Hörsaal, Sitzungsräume in unterschiedlicher Größe, Kommunikationsräume, Pausenversorgung, Dozentenzimmer, Räume des Projektmanagements, der Verwaltung und des technischen Managements vorhanden.

Zur Generierung neuer Programme, der Gewinnung von Studierenden und finanziellen Unterstützung durch Sponsoring verfolgt die DIU strategische Partnerschaften mit Unternehmen, staatlichen Institutionen, Forschungsinstituten sowie Fachgesellschaften. Eine besondere strategische Partnerschaft besteht zur TU Dresden. Für einzelne Lehrveranstaltungen kann die DIU neben ihren eigenen Räumlichkeiten auch auf externe Ressourcen zugreifen. Die DIU unterhält seit über 15 Jahren enge Beziehungen zur Medizinischen Fakultät der TU Dresden und zum Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden und kann in dieser Funktion auch auf die Ressourcen vor Ort am Uniklinikum Dresden zurückgreifen.

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, über einen persönlichen Zugang die Recherchedienste der Sächsischen Landesbibliothek, Staats- und Universitätsbibliothek zu nutzen. Außerdem steht den Studierenden in ihren Präsenzphasen der Computerpool der DIU zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kann sich während der Vor-Ort-Begehung davon überzeugen, dass die Ausstattung der DIU den Erwartungen an eine moderne Hochschule vollständig entspricht. Der Hochschulstand-

ort in langfristig angemieteten Räumlichkeiten ist für Studierende gut erreichbar, ermöglicht die Nutzung der Bibliotheken in Dresden und bietet für die Durchführung von Lehrveranstaltungen sehr gute Bedingungen. Dies schließt klassische Präsenzformate ebenso ein wie Lehrformate, die Online durchgeführt werden; entsprechende Räume mit ausgezeichneter Technikausstattung sind an der DIU vorhanden.

Während Lehrveranstaltungen an der DIU selbst durchgeführt werden, finden Praktika in Kliniken und Praxen statt, sodass die dort vorhandenen Ressourcen genutzt werden. Mit der Zulassung zum Studium schließen Hochschule, Studierende und Kliniken bzw. Praxen Verträge, die eine Nutzung der erforderlichen Infrastruktur ermöglichen. Diese Gewährleistung ist aus Sicht der Gutachtergruppe ebenso überzeugend wie die Bereitstellung von Lernressourcen, die sich aus der Kooperation mit der TU Dresden ergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule führt in ihrem Selbstbericht aus, dass als modulbezogene Prüfungsleistungen schriftliche Klausuren, mündlich-praktische Prüfungen, eine Semesterarbeit bzw. ein qualitativer Praxisbericht in schriftlicher Form vorgelegt bzw. Reflexionsberichte der Praktika (Klinik/Praxis) oder vollständige Fallberichte mit Behandlungsplanung eines Patienten und Fallpräsentationen bestanden werden müssen. Der erfolgreiche Abschluss der Praxismodule führt jeweils zum Erwerb von 6 bis 20 ECTS-Punkten. Neben der jeweiligen Modulprüfung existiert für jedes der 8 Praktika ein Logbuch zur Nachweisführung der erbrachten Leistungen. Dieses beinhaltet den organisatorischen Ablauf und rechtlichen Status, Inhalte und Lernziele, Dokumentation von Patientenkontakten sowie die Vorstellung von Patienten. Letztere werden durch den Studierenden und einen Arzt bzw. einer Ärztin signiert. Die Bearbeitungszeit der Aufgabenstellung beträgt in den entsprechenden Semestern 2 bis max. 10 Wochen. Weitere prüfungsrechtliche Regelungen sind in der Prüfungsordnung enthalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Studienordnung und das Lehrangebot ist sichergestellt, dass Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Ein angemessener Studienablauf und die entsprechenden Verlängerungen von Fristen werden nach der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und sollen

somit die Studierbarkeit gewährleisten. Im Gespräch mit Studierenden und Absolventen anderer Studiengänge der DIU konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass Studierende das Prüfungssystem der DIU für fordernd und gleichzeitig förderlich für das Studium erachten. Die vorgesehene Organisation der modulbezogenen Prüfungen und die Kombination von Prüfungsformaten, die eine wissenschaftliche Durchdringung ebenso sicherstellen wie den Kompetenzerwerb in praktischen Anwendungsbereichen, überzeugt die Gutachtergruppe.

Da über die tatsächliche Arbeitsbelastung der Studierenden durch die Prüfungen noch keine Aussagen getroffen werden können, erachtet es die Gutachtergruppe als angemessen und ausreichend, dass die Hochschule im Rahmen ihrer Studiengangsevaluationen entsprechende Rückmeldungen seitens der Studierenden einholt. Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist ebenfalls möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die DIU bindet sich im Hinblick auf Start, Durchführung und Abschluss ihrer Programme nicht an die üblichen Semesterzeiten staatlicher Hochschulen. Grundlage für die konkreten Zeitpläne sind vielmehr das Erreichen einer ausreichenden Teilnehmerzahl, die Verfügbarkeit der Lehrkräfte sowie die mit den Teilnehmern vereinbarten Zeitfenster für die Lehrveranstaltungen.

Auf Basis der Konzeption der Inhalte des Bachelorstudienganges „Medizinischer Behandlungsassistent“, deren Realisierung in Modulen und Lehrformen sowie deren Zuordnung zu Studienabschnitten, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, diesen Studiengang in der vorgesehenen Zeit unter, für Bachelorabschlüsse allgemein vertretbarem Arbeitsaufwand, zu studieren. Konkret werden in Form von Modulprüfungen in der Regel 5 bis 20 ECTS-Punkte vergeben, wobei jeder ECTS-Punkt einem Workload von 20 bis 30 Zeitstunden entspricht.

Auf den Präsenzanteil des Workload entfallen 2.300 Präsenzstunden. Während der ersten 3,5 Jahre finden die Vorlesungen und Praktika im Vollzeitstudium an jedem Wochentag statt. Das 8. Semester dient u.a. auch der Erstellung der Bachelorarbeit. Das gesamte Studienprogramm ist in acht Semestern studierbar.

Die Regelstudienzeit im Studium beträgt acht Semester. Durch die Studienordnung und das Lehrangebot sieht die DIU vor, dass Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

Ein empfohlener Studienablauf und die entsprechenden Verlängerungen von Fristen werden nach der Studienordnung geregelt und sollen somit die Studierbarkeit gewährleisten.

Die DIU strebt nach eigenen Aussagen an, auf die stetig steigenden Anforderungen des beruflichen Alltags der Studierenden zu reagieren. So soll es ermöglicht werden, Prüfungstermine (Abgabetermine schriftlicher Ausarbeitungen, Klausurtermine) den individuellen Herausforderungen anzupassen und die Gestaltung eines persönlichen, ggf. von der Regel abweichenden, Studienverlaufsplan nach Rücksprache mit den Programmverantwortlichen vorzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum im Studiengang „Medizinischer Behandlungsassistent“ sieht eine klare Studienstruktur mit Modulen vor, die einen Kompetenzaufbau im Studienverlauf ermöglichen, der durch modulbezogene Prüfungen sichtbar gemacht werden soll. Ebenso sind in den Modulbeschreibungen die Zielsetzungen und Anforderungen für die Belegung fachlicher Module ausreichend dargelegt, sodass von einem gut zu schaffendem Studienverlauf auszugehen ist.

Einen Überarbeitungsbedarf der Studiengangsunterlagen identifiziert die Gutachtergruppe jedoch bei den Beschreibungen der insgesamt acht Praktika. Die Gesamtdauer und die zeitliche Verortung der Praktika von mehr als 2.500 Stunden, die sich über den Studienverlauf ungleichmäßig verteilen, sind nur mit Mühe zu ermitteln. Eine bessere nachvollziehbare Darstellung im Studienverlaufsplan wird daher empfohlen.

Neben der strukturellen Beschreibung der Einbindung der Praktika in den Studienverlauf sollten auch die zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzziele in den entsprechenden Modulbeschreibungen detaillierter formuliert werden.

Positiv bewertet die Gutachtergruppe das Modell der DIU, das für Studierende jeweils ein Tutor bzw. eine Tutorin zur Verfügung steht, der bzw. die die Praxisphasen begleitet. Einem Tutor bzw. einer Tutorin ist dabei eine kleinere Gruppe von drei bis fünf Studierenden zugordnet.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Praxisphasen in dem Studiengang ist darüber hinaus positiv zu erwähnen, dass die Hochschule haftungsrechtliche Fragen für die Studierenden frühzeitig berücksichtigt. In dem dreiseitigen Vertragsverhältnis zwischen Hochschule, Studierenden und Praxis/Klinik werden Regelungen getroffen, die Aspekte der Haftung und entsprechende Versicherungspflichten für Klinik/Praxis vorsieht, sodass Studierende im Fall einer Sach- oder Personenschädigung abgesichert sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der zeitliche Umfang und die Verortung der Praktika im Studienverlauf sollten in den Studiengangsunterlagen nachvollziehbarer dargelegt werden.
- Die Inhalte und Kompetenzen, die in einem Praktikum vermittelt werden sollen, sollten in den Modulbeschreibungen detaillierter aufgeführt werden.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch

Dieses Kriterium findet für den Studiengang keine Anwendung.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Aktualität der fachlich wissenschaftlichen Anforderungen wird nach Einschätzung der DIU durch die hohe Qualifizierung der Dozentinnen und Dozenten, die im jeweiligen Fachgebiet in Forschung und Lehre eingesetzt sind, garantiert. Einmal im Jahr findet im Rahmen eines Treffens der Dozentinnen und Dozenten ein fachlich inhaltlicher Austausch zur Weiterentwicklung des Curriculums zwischen den Dozentinnen und Dozenten, Modulverantwortlichen und wissenschaftlichen Leitern statt. Die DIU sieht vor, regelmäßig externe Expertise in die Weiterentwicklung des Curriculums in Bezug auf die wissenschaftliche Aktualität und Didaktik der Wissensvermittlung einzubeziehen. Ergänzend zum Studienprogramm bietet die DIU zweimal im Jahr – unter Einbezug der Studierenden – Expertinnen-/Expertengespräche an. Zu diesen werden Expertinnen und Experten eingeladen, die Themen ergänzend aus Wissenschaft und Praxis präsentieren und diskutieren. Zudem stehen Stipendiengeber (für die Studiengebühren von Studierenden) in direktem Kontakt mit der Hochschule, sodass aktuelle Bedarfe und Anforderungen der beruflichen Praxis schnell mitgeteilt werden und zügig Eingang in das Curriculum finden können

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich im Verlauf der Begehung vor Ort einen Eindruck von der Arbeitsweise der Programmverantwortlichen machen, die bereits für die Konzeptionsphase des Studiengangs als sehr positiv und reflektiert zu beurteilen ist. Die seitens der Hochschule beschriebene Bedarfsermittlung und Einbindung externer Partner aus dem Gesundheitswesen, die auch künftig beibehalten werden soll, stellt sicher, dass Belange der beruflichen Praxis in geeigneter Weise Eingang in die Lehre im Studiengang „Medizinischer Behandlungsassistent“ finden. Durch die Anbindung der Lehrenden an andere Hochschulen wird zusätzlich ein standortübergreifender Austausch auf fachlicher Ebene ermöglicht, der nach Überzeugung der Gutachtergruppe eine hohe Aktualität der Lehrinhalte ermöglicht.

Im Gespräch mit den Hochschulvertretern wurde der Gutachtergruppe zudem erläutert, dass die evidenzbasierte Gesundheitsversorgung ein Themenfeld sei, für das die DIU Fördergelder für ein Forschungsprojekt einwerben konnte, sodass aktuelle Forschungsergebnisse unmittelbar für den Studiengang nutzbar gemacht werden könnten. Diese Möglichkeit erachtet die Gutachtergruppe als sehr positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Da der Studiengang „Medizinischer Behandlungsassistent“ zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht angeboten wird, beschreibt die Hochschule ihre Qualitätssicherungsmechanismen, die in anderen Programmen eingesetzt werden und auch auf den neuen Studiengang Anwendung finden sollen.

Neben der Sicherstellung der Strukturqualität durch die Beachtung und Umsetzung der Studiendokumente (Studienordnung, Prüfungsordnung, Modulbeschreibung) werden zur Qualitätssicherung der Lehre die Dozentinnen und Dozenten nach jedem Unterrichtsblock von den Teilnehmern evaluiert. Gegebenenfalls werden durch die wissenschaftlich-fachliche Leitung Feedbackgespräche geführt, die Wege zur Beseitigung eventuell vorhandener Defizite aufweisen. Des Weiteren finden nach jedem Semester Studiengangbesprechungen mit den Studierenden eines Jahrgangs, den wissenschaftlich-fachlichen Leitern und der Studiengangsmanagerin zur Analyse und Bewertung des zurückliegenden Semesters statt, um so die Qualität des Studiengangs nachhaltig zu gestalten. Diese Treffen können auch kurzfristig im laufenden Semester anberaumt werden. Unterstützt wird diese interne Qualitätssicherung der wissenschaftlich-fachlichen Leitung durch die zuständigen Gremien des Studiengangs. Die Zusammenfassung der Ergebnisse wird den Lehrenden mitgeteilt und mit ihnen diskutiert. Mit den Studierenden werden die Ergebnisse und daraus ableitbare mögliche weitere qualitätssichernde Maßnahmen ebenfalls besprochen. Nach jeder Lehrveranstaltung werden ebenso die Dozentinnen und Dozenten durch die Studierenden evaluiert. Die Auswertung erfolgt an der DIU, die ggf. auch Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre ergreift. Die Auswertungen werden an die wissenschaftlich-fachliche Leitung, den Modulverantwortlichen und den Dozentinnen / Dozenten geschickt. Die Studierenden haben selbst die Möglichkeit, über diese regelmäßigen Evaluierungen, den Einsatz von Dozentinnen und Dozenten in bestimmten Modulen zu beurteilen, zu modifizieren oder zu korrigieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die DIU sieht nach dem Eindruck der Gutachtergruppe an Hochschulen übliche Qualitätssicherungsinstrumente für den Studiengang vor. Neben studiengang- und lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragungen, die ein kontinuierliches Monitoring des Programms ermöglichen, sind vor allem die Befragungen von Lehrenden und Arbeitgebern besonders hervorzuheben.

Die Befragungen von Arbeitgebern, zudem aber auch Praxispartnern, bei denen Absolventinnen und Absolventen der DIU beschäftigt sind, geben der Hochschule hilfreiche Informationen über die Akzeptanz der Studiengänge der Hochschule. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist dieses Evaluationsinstrument für eine Hochschule, die ihre Studierenden als Kunden versteht, in besonderer Weise geeignet, um den Nutzen und Wert der gebührenpflichtigen Studiengänge zu belegen.

Im Gespräch mit Studierenden- und Absolventenvertretern konnte sich die Gutachtergruppe von einer hohen Studierendenzufriedenheit an der DIU überzeugen. Diese ist auf einen offenen Umgang und auch die etablierte Nutzung von Evaluationsinstrumenten sowie Rückmeldemechanismen an die Studierenden zurückzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Als An-Institut der TU Dresden sieht sich die Hochschule grundsätzlich dem Gleichstellungskonzept der TU Dresden verpflichtet. Die DIU beschreibt als Grundlage ihres Gleichstellungskonzeptes, die „Bega- bungen aus der gesamten Gesellschaft umfassend zu erschließen und allen in einer Gesellschaft reprä- sentierten Personenkreisen eine gerechte Teilhabe am Wissenschaftssystem zu ermöglichen“. Zu den expliziten Zielen des Gleichstellungskonzeptes der DIU gehören nach Darstellung der Hochschule:

- Sicherung der Chancengleichheit aller Studierendengruppen unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Nationalität, besonderen Lebenslagen und Behinderungen,
- Schaffung von Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie,
- gleichberechtigte Zugangs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu den einzelnen Studiengängen,
- Aufbau einer vertrauensvollen Lernatmosphäre zur Entfaltung unterschiedlicher Biographien und Lebensentwürfe,

- gleichberechtigter Zugang von männlichen und weiblichen Lehrenden an den Lehrangeboten,
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Mitarbeitenden, Studierenden sowie die Dozentinnen und Dozenten zur Sicherung der Work-Life-Balance.

Die DIU sieht vor, dass die Kernelemente des Gleichstellungskonzeptes und Regelungen zum Nachteilsausgleich für den Studiengang „Medizinischer Behandlungsassistent“ Anwendung finden. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung (insb. §§ 2 und 9).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezogen auf den begutachteten Studiengang liegen noch keine Informationen zur tatsächlichen Umsetzung von Regelungen und Maßnahmen zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich vor. Gleichwohl sind die vorgesehenen Regelungen und Instrumente der DIU nach Einschätzung der Gutachtergruppe angemessen und entsprechen etablierten Standards.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Die Akkreditierungskommission von ACQUIN befasste sich in ihrer Sitzung am 25. Juni 2019 mit dem Begutachtungsverfahren des Studiengangs Medizinischer Behandlungsassistent (B.Sc.).

Auf der Grundlage des Gutachterberichts und der Stellungnahme der Hochschule empfiehlt die Akkreditierungskommission einstimmig die Akkreditierung des Studiengangs Medizinischer Behandlungsassistent (B.Sc.). Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum der Gutachtergruppe vollumfänglich an.

Das Verfahren weist keine Besonderheiten hinsichtlich der Durchführung oder der Referenzsysteme auf.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. med. Thomas Frese**, Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Allgemeinmedizin
- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. med. Thomas Lichte**, Facharzt für Allgemeinmedizin, Palliativmedizin, Psychotherapie, Rettungsmedizin, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Institut/Lehrstuhl für Allgemeinmedizin. Emeritus. Tätigkeit weiter in eigener Hausarztpraxis.
- Vertreter der Berufspraxis: **Christoph Fessel, M.Sc.**, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Physician Assistants e.V., Dessau
- Vertreterin der Studierenden: **Mathilde Luise Ruis**, Studentin der Humanmedizin, European Medical School, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	k.A.
Notenverteilung	k.A.
Durchschnittliche Studiendauer	k.A.
Studierende nach Geschlecht	k.A.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	5. Februar 2019
Eingang der Selbstdokumentation:	20. März 2019
Zeitpunkt der Begehung:	17./18. Juni 2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Erstmalige Akkreditierung
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Qualitätsmanagement, Hochschulverwaltung, Programmverantwortliche, Lehrende, Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende anderer Studiengänge der Hochschule
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Räumlichkeiten (Lehrräume, Büros, Sozialräume usw.) der DIU am Standort Dresden

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbetonte Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbetonte Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)